

ABSTIMMUNGSVORLAGE

für die Volksabstimmung vom 21. Januar 2024

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom ... angenommenen
Gesetz erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. Mai 2021 über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG), LGBl. 2021 Nr. 213, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- f) "Teilnehmer": jeder Versicherte, sofern er der Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten in seinem elektronischen Gesundheitsdossier die Zustimmung erteilt hat (Art. 6);

Rechte des Versicherten bzw. Teilnehmers

Art. 6

a) Zustimmungs- und Widerrufsrecht

- 1) Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten im elektronischen Gesundheitsdossier erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherten.
- 2) Eine Zustimmung oder deren Widerruf hat elektronisch über das Zugangsportale der eHealth-Plattform oder schriftlich gegenüber dem Amt für Gesundheit zu erfolgen.
- 3) Bei einem Widerruf werden alle bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gespeicherten Gesundheitsdaten und genetischen Daten unverzüglich gelöscht.
- 4) Für Zeiten eines gültigen Widerrufs besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Aufnahme von Gesundheitsdaten und genetischen Daten.
- 5) Aus der Unterlassung der Zustimmung nach Abs. 1 dürfen dem Versicherten keine Nachteile im Zugang zur medizinischen Versorgung erwachsen.
- 6) Bei Minderjährigen steht das Zustimmungs- und Widerrufsrecht dem gesetzlichen Vertreter zu.
- 7) Die Regierung regelt das Nähere über das Zustimmungs- und Widerrufsrecht mit Verordnung.

Art. 7 Abs. 3

- 3) Bei Minderjährigen stehen die Rechte nach Abs. 1 und 2 dem gesetzlichen Vertreter zu.

Art. 19 Abs. 2

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Behörden haben sicherzustellen, dass sämtliche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im elektronischen Gesundheitsdossier eines Teilnehmers nach bisherigem Recht gespeicherten Gesundheitsdaten und genetischen Daten binnen einem Monat nach seinem Inkrafttreten gelöscht werden.

2) Sie haben spätestens bis zum 1. Januar 2025 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten im elektronischen Gesundheitsdossier nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherten erfolgen kann.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.